



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.08.2025

Wegfall des Berichts zur Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern im Zuge des 4. Modernisierungsgesetzes

Der Entwurf der Staatsregierung für ein 4. Modernisierungsgesetz sieht in Art. 24 den Wegfall der Berichtspflicht zur Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern (Psychiatrieberichterstattung) vor.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Seit wann wird die Psychiatrieberichterstattung geführt? 3
- 1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit? 3
- 2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand? 3
- 2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz zu reduzieren? 3
- 3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Psychiatrieberichterstattung verfolgt? 4
- 3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch die Psychiatrieberichterstattung? 4
- 3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen der Psychiatrieberichterstattung abgeleitet? 4
- 4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe der Psychiatrieberichterstattung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind? 4
- 4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird? 4

4.c)	Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?	4
5.	Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies nur noch – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen und freiwillig stattfinden soll?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 30.09.2025

1.a) Seit wann wird die Psychiatrieberichterstattung geführt?

Im Jahr 2018 hat der Landtag das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) beschlossen. Gemäß Art. 4 BayPsychKHG berichtet die Staatsregierung dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern.

1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit?

Nach Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) richtet sich das Ausmaß der Relevanz der Berichtsinhalte für die Öffentlichkeit maßgeblich nach den jeweiligen thematischen Berührungspunkten und kann nicht einheitlich bewertet werden. Das Format des regelmäßigen und umfassenden Berichts ist daher auch nur eine Möglichkeit, der Öffentlichkeit Informationen zur psychischen Gesundheit in Bayern zur Verfügung zu stellen.

2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand?

Die Erstellung des Berichts ist sehr aufwendig und komplex, umfasst zahlreiche Umsetzungsschritte und involviert unterschiedliche Personen und Institutionen. Die Berichterstellung beinhaltet u. a. Plausibilitätsprüfungen und Datenvalidierung, Analyse und Aufbereitung der Daten und inhaltliche Ausarbeitung des Berichts. Hinzu kommen Abstimmungs- und Koordinationsprozesse zwischen den beteiligten Institutionen. Die Berichterstellung wird zudem durch einen hierfür eingerichteten fachlichen Beirat unterstützt. Die konkrete für die Erstellung des Berichts erforderliche Anzahl an Arbeitsstunden ist dem StMGP nicht bekannt.

2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz zu reduzieren?

Der Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz (KI) stellen bereits jetzt wichtige Instrumentarien der Berichterstattung dar.

Die Teilautomatisierung der Datenabfrage im Gesundheitsindikatorensatz der Gesundheitsberichterstattung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Automatisierung der Datenauswertung für bereits erschlossene Datenquellen, wie die Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, wurden bei der Erstellung des ersten und zweiten Psychiatrieberichts bereits angebahnt.

Die Nutzung sicherer KI-Anwendungen in der Public-Health-Forschung wird gegenwärtig intensiv beforscht (z. B. am Robert Koch-Institut). Der Einsatz von KI kann insbesondere bei der Analyse großer Datenmengen unterstützen, dazu beitragen, (individuelle) Muster zu erkennen und mithilfe von Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen die Datenqualität kontrollieren. Um diesen Zugewinn an Effizienz auch für

Themenfelder wie die Informationsverarbeitung oder Informationsvisualisierung, die im engeren Sinne mit einer Berichtslegung verbunden sind, einzusetzen, ist weiterhin die menschliche Perspektive als Kontrollinstanz unabdingbar, um die Qualität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauenswürdigkeit zu gewährleisten.

3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Psychiatrieberichterstattung verfolgt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 a und 1 b sowie auf die Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG verwiesen.

3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch die Psychiatrieberichterstattung?

Die psychische Gesundheit ist ein Public-Health-Thema und eine diesbezügliche Berichterstattung ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen der Psychiatrieberichterstattung abgeleitet?

Es wird auf den zweiten bayerischen Psychiatriebericht – insbesondere auf Kapitel 8 *Zukunft gestalten* – verwiesen.

4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe der Psychiatrieberichterstattung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind?

4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird?

4.c) Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?

5. Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies nur noch – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen und freiwillig stattfinden soll?

Die Fragen 4 a bis 5 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf und der Fortgang der gesetzlichen Grundlage der bayerischen Psychiatrieberichterstattung obliegen der parlamentarischen Befassung durch den Landtag – diese bleibt abzuwarten. Im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes entscheidet das StMGP künftig unter Berücksichtigung konkreter Bedarfe flexibel und noch zielspezifischer, ob, wann und in welchem Umfang die Bereitstellung von Informationen zur psychischen Gesundheit erforderlich ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.